

25. August 2009

Pandemie: Häufige Fragen aus personalrechtlicher Sicht

Wie ist die Meldepflicht bei Krankheit? Besteht während der Grippezeit eine Sonderregelung?

Die Lehrperson hat der Anstellungsbehörde sofort Meldung über den krankheitsbedingten Ausfall zu erstatten.

Arztzeugnis verlangen?

Gemäss § 50 Abs. 3 VALL ist der Anstellungsbehörde bei einer länger als drei Tage dauernden Arbeitsunfähigkeit ein Arztzeugnis vorzulegen. Für die Zeit der pandemischen Grippe wird grundsätzlich kein Arztzeugnis verlangt. Ausnahmefälle bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Erhalten am Pandemievirus erkrankte Lehrpersonen, die ihre Arbeit nicht mehr verrichten können, trotzdem Lohn?

Ja, der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit richtet sich nach § 19 Lohndekret Lehrpersonen.

Hat die Lehrperson Anspruch auf bezahlten Urlaub bei Krankheit eines oder mehrerer Kinder oder pflegebedürftiger Haushaltsangehöriger?

Bei Lehrpersonen mit Betreuungspflichten gilt: Die Krankheit der im gleichen Haushalt lebenden Kinder oder pflegebedürftigen Haushaltsangehöriger ist der eigenen Krankheit gleichgestellt. Der Arbeitgeber ist lohnzahlungspflichtig. Es besteht dieselbe Meldepflicht wie bei eigener Krankheit. Es ist jedoch möglichst schnell eine andere Betreuungslösung zu suchen.

Braucht es bei der Betreuung kranker Haushaltsangehöriger ein Arztzeugnis?

Nein, auch in dieser Situation wird grundsätzlich kein Arztzeugnis verlangt. Ausnahmefälle bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Lehrperson lebt im gleichen Haushalt wie bereits Erkrankte, ohne jedoch selber Symptome zu verspüren. Darf er/sie zu Hause bleiben?

Diese Lehrpersonen müssen zur Arbeit erscheinen. Bleiben sie dennoch zu Hause, darf der Arbeitgeber die Lohnzahlung einstellen.

Ich verspüre mehrere Grippe-symptome. Darf ich zur Arbeit?

Bleiben Sie auf jeden Fall zu Hause. Sie verhindern damit, dass die Krankheit weiter übertragen wird. Warten Sie mindestens 1 Tag nach Abklingen der Symptome, bis Sie wieder in den Alltag zurückkehren.

Eine Lehrperson arbeitet trotz Grippe-symptomen.

Die betreffende Person wird umgehend nach Hause geschickt, um so die Ansteckungsgefahr zu minimieren.

Eine Lehrperson erscheint aus Angst vor Ansteckung nicht zur Arbeit.

Die Lehrperson ist umgehend auf die vertraglichen Pflichten hinzuweisen und zur Arbeit aufzubieten. Angst vor Ansteckung ist kein Grund für eine Absenz – die Person hat eigenverantwortlich Massnahmen zur Minderung der Ansteckungsgefahr zu treffen.

Nicht erkrankte Kinder zu Hause betreuen, damit sie sich in der Schule nicht anstecken.

Diese Lehrpersonen müssen zur Arbeit erscheinen. Bleiben sie dennoch zu Hause, darf der Arbeitgeber die Lohnzahlung einstellen.

In einer Klasse sind mehr als 3 Kinder nicht zum Unterricht erschienen und die Lehrperson will den Unterricht aus Angst vor Ansteckung einstellen.

Sofort die Schulleitung informieren, die den Schularzt, die Schulärztin über die Situation in Kenntnis setzt. Der Unterricht muss fortgeführt werden.